

Präambel

Deo praeside / invidia teste / tumetur augendo

Unter dem Schutz Gottes - dem Zweifel zum Trotz – nehmen wir zu an Stärke

Satzung der Stiftung Hospizdienst Oldenburg

(in der durch Kuratoriumsbeschluss vom 04. November 2016 geänderten Fassung)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Stiftung Hospizdienst Oldenburg**“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechtes mit Sitz in Oldenburg (Oldb) und als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Nds. Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (geändert durch Gesetz vom 20.12.1985) anerkannt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mildtätige Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt als überkonfessionelle Einrichtung ausschließlich und unmittelbar – mildtätige – Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist, kranken und sterbenden Menschen ambulant oder stationär umfassende Zuwendung zu geben.

Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Begleitung sterbender Menschen
- Betreuung von trauernden Angehörigen
- Unterhaltung eines ambulanten und stationären Hospizdienstes
- Ausbildung und Fortbildung von Hospizdienstmitarbeiterinnen und –mitarbeitern
- Öffentlichkeitsarbeit zur Thematik „Tod und Leben“

- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin/Der Stifter und ihre/seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.
- (7) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e.V. und somit dem Diakonischen Werk der EKD angeschlossen.

§ 3

Vermögen der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird bei ihrer Gründung mit einem Stiftungskapital in Höhe von 120.000,00 € ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen im Sinne des § 6 Nds. Stiftungsgesetz besteht insbesondere aus:
 - 1. Stiftungskapital
 - 2. Zustiftungen jedweder vermögensrechtlicher Art
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; die Umwandlung von Stiftungsvermögen ist zulässig.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter, ggfs. auch in Form von Sachwerten, zu, die ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4

Aufgabenerfüllung

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben insbesondere aus Erträgen des Stiftungsvermögens und zweckbestimmten Spenden.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Steuerrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig.

- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.
- (4) Den Organen der Stiftung sollen Personen angehören, die Mitglieder der Evangelischen Kirche Deutschlands oder einer anderen in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (ACK) zusammengeschlossenen Kirche sind.

- (5) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 8

Vorstand

- (1) Die Leitung der Stiftung obliegt dem **Vorstand**.
- (2) Dem Vorstand gehörten **drei Mitglieder** an.
Die drei Mitglieder werden vom Kuratorium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen berufen.
- (3) Die drei Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre berufen. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied berufen. Eine erneute Berufung bisheriger Mitglieder ist zulässig.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Dieser/Diese soll möglichst über Erfahrungen in der Hospizarbeit oder sonstiger gemeinnütziger Arbeit und darüber hinaus auf Grunde seiner/ihrer beruflichen Ausbildung und seiner/ihrer beruflichen Erfahrungen auch über die notwendigen betriebswirtschaftlichen und juristischen Kenntnisse verfügen, um eine ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Vorstandes nach § 9 (2) der Satzung sicherzustellen.
- (5) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr zusammen.

§ 9

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende – bei Verhinderung – durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung. Der Vorstand hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - b) Aufstellung eines Wirtschaftsplanes;
 - c) Beschlussfassung über die Vergabe von Stiftungsmitteln;

- d) Buchführung über den Bestand und Veränderung des Stiftungsvermögens sowie über der Einnahmen und Ausgabe der Stiftung;
- e) Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes zur Veröffentlichung;
- f) Einstellung und Entlassung leitender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 10

Kuratorium

- (1) Der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg beruft **acht** Mitglieder für ein **Kuratorium**. Bei den Berufungen sollen Vorschläge der Evangelischen Krankenhausstiftung Oldenburg, des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e.V., des Oldenburgischen Diakonissenhauses Elisabethstift und des Kirchenkreises Oldenburg Stadt berücksichtigt werden.

Zwei der Mitglieder sollen ehrenamtlich aktiv Hospizarbeit für die Stiftung leisten. Die Mitglieder des **Kuratoriums** werden für fünf Jahre berufen. Eine erneute Berufung bisheriger Mitglieder ist zulässig.

- (2) Ein Mitglied des **Kuratoriums** kann nicht zugleich Vorstandsmitglied sein. Das **Kuratorium** wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Das **Kuratorium** tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen.
- (4) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus dem **Kuratorium** aus, wird das nachfolgende Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen.
- (5) Sofern sich bei Abstimmungen der Mitglieder eine Stimmengleichheit („Pattsituation“) ergibt, ist die Stimme des Kuratoriumsvorsitzenden/der Kuratoriumsvorsitzende ausschlaggebend.

§ 11

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beruft die Mitglieder des Vorstandes und überwacht deren Geschäftsführung. Es beschließt den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan.
- (2) Das Kuratorium berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszweckes. Es kann Leitlinien für die Förderung der im Stiftungszweck genannten Ziele erlassen.
- (3) Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die entsprechende Rechnungslegung werden vom Kuratorium verabschiedet. Es entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

§ 12

Fristen und Beschlüsse

- (1) Soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, ist ein Stiftungsorgan beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht als Stimmen gelten.
- (2) Zu Sitzungen des Stiftungsorgans wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Ort und Zeitpunkt der Sitzung sind schriftlich mitzuteilen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, dann von der Einhaltung einer Ladungsfrist abgesehen werden.
- (3) Über die Sitzungen der Stiftungsorgane sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer oder der Protokollführerin sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind in Wortlaut festzuhalten.

§ 13

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Das Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Jahres hat der Stiftungsvorstand eine Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen.
- (2) Für die laufende Geschäftsführung kann der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer beauftragen oder einen Geschäftsbesorgungsvertrag abschließen.
- (3) Die Prüfung der Rechnungsführung erfolgt im Rahmen der Rechnungsprüfung des Oberkirchenrates der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, sofern das Kuratorium keinen Wirtschaftsprüfer mit der Jahresprüfung beauftragt.

§ 14

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sind kirchliche Mitarbeiter und damit dem Auftrage des Evangeliums verpflichtet.

- (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen eingestellt werden, wenn sie Mitglied einer Kirche sind. Auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung finden die arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen, die für die privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gelten, oder ein anderes kirchliches oder diakonisches Arbeitsvertragsrecht Anwendung.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, eine Mitarbeitervertretung nach Maßgabe des für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg geltenden Kirchengesetzes zu bilden.
- (4) Es gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung

- (1) Änderungen der Satzung beschließt **das Kuratorium**.
- (2) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (3) Eine Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Aufhebung, eine Zusammenlegung, eine Zulegung oder eine Verlegung der Stiftung außerhalb des Landes Niedersachsen regelt, bedarf der Genehmigung der staatlichen Stiftungsbehörde.

§ 16

Stiftungsbehörde

Die Stiftungsaufsicht führt der Oberkirchenrat (kirchliche Stiftungsbehörde), vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Nds. Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (geändert durch Gesetz vom 20.12.1985) bei der Bezirksregierung Weser-Ems (staatliche Stiftungsbehörde) verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

§ 17

Auflösung, Beendigung

- (1) Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit und ist sowohl von der kirchlichen als

auch von der staatlichen Stiftungsbehörde zu genehmigen. Der Auflösungsbeschluss ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Hospiz- und PalliativVerband Niedersachsen e.V., Celle, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

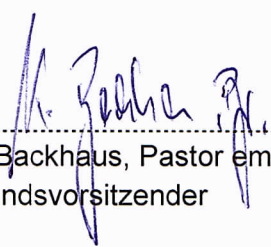
§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die staatliche Stiftungsbehörde in Kraft.

Oldenburg, 04. November 2016

Ort, Datum


Klaus Backhaus, Pastor em.
Vorstandsvorsitzender